



Ø R. J.

Gegen Empfangsbestätigung

Pfeffelbacher Natursteinwerke
Gebr. Gihl GmbH & Co. KG
Im Steinbruch

66871 Pfeffelbach

Eingegangen
22. Dez. 1998

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Unser Zeichen (bei Antwort angegeb.) | Bearbeitung | Durchwahl | Datum |
|---------------------------------------|---|------------------|-----------|------------|
| | 553 - 361 | Frau Zielosko | 99-2871 | 16.12.1998 |

Vollzug des Landespflegegesetzes (LPflG);
hier: Antrag der Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Befreiung nach § 38 LPflG vom Verbot des § 24 Abs. 2 Nr. 10 LPflG in der Gemarkung Pfeffelbach

Die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Den Pfeffelbacher Natursteinwerken wird die Befreiung vom Verbot des § 24 Abs. 2 Nr. 10 LPflG erteilt, die im Antrag genannten Biotoptypen in ihrem charakteristischen Zustand zu verändern.
2. Bestandteil der Befreiung sind die Antragsunterlagen mit den entsprechenden landespflegerischen Festlegungen und Hinweisen.

3. Nebenbestimmungen:

3.1 Auflagen

Die im Befreiungsantrag dargelegte Kompensationsmaßnahme ist durchzuführen, sobald mit dem Abbau der Erweiterungsfläche begonnen wird.

Ausgelagerte Behördenteile:

- Beihilfe
- Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- und Hauptschule
- Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst
- Landwirtschaft und Umwelt
- Agrarraufsicht, Fischerei, Weinbau
- Forstdirektion, Preisüberwachung
- Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
- Soziales, Regierungshauptkasse
- Raumordnung und Landesplanung, Verkehr, Enteignungen,
- Planungsgemeinschaften Rheinhausen-Nahe, Westpfalz
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsförderung
- Vermessungs- und Katasterwesen

- Friedrich-Ebert-Straße 15
- Adolf-Kolping-Straße 130
- Friedrich-Ebert-Straße 2
- Winzinger Straße 100
- Gartenstraße 30a und b
- von Hartmann-Straße 12
- Exterstraße 4

Besuchszeiten:

- Montag - Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr
- 14.00 - 16.00 Uhr
- Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:

- LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
- Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)
- Postbank Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der oberen Landespflegebehörde schriftlich anzuzeigen.

4. Kostenentscheidung:

Die Pfeffelbacher Natursteinwerke haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,-- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Fa. Pfeffelbacher Natursteinwerke Gebr. Gihl GmbH & Co. KG betreibt am Niederberg in der Gemarkung Pfeffelbach einen Hartsteinbruch. Dieser soll in Richtung der Niederbergkuppe erweitert werden. Im November 1997 erging diesbezüglich ein positiver raumordnerischer Entscheid der oberen Landesplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.

Nördlich der geplanten Abbaufäche liegt ein nach § 24 LPflG geschützter Quellbach, dessen Einzugsgebiet durch den geplanten Abbau beansprucht wird.

Da es sich bei dem geplanten Abbau um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs mit vorhandener Infrastruktur handelt und somit eine räumliche Konzentration von Abbaufächen und dadurch eine Schonung von bislang unberührten Landschaftsbereichen erreicht wird, kann die Befreiung erteilt werden.

II.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Landespflegebehörde ist gemäß § 30 Abs. 2 LPflG i.V.m. § 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz zuständig.

Dem Antrag kann nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 a LPflG entsprochen werden, weil die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 9, 10, 12, 13, 14 und 17 des LGebG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und Ziff. 1.1.18 der Anlage hierzu.

Die vorstehenden Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe dieser Befreiung fällig. Dieser Betrag ist der Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Von-Hartmann-Straße 12, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, auf eines der auf der ersten Seite genannten Kon-

ten unter Angabe des Verwendungszweckes "Kapitel 0303
Titel 111 11" und der Buchungsnummer 550/10108/56 zu überweisen.

Für Barzahlungen und für die Annahme von Schecks gegen Quittung
ist die Regierungshauptkasse geschlossen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag ange-
forderte Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen
Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. gemäß
den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-
be Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Be-
zirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt a.d.Weinstr., schriftlich oder zur Niederschrift
einzulegen.

Im Auftrag



Gerhard Heu

1. Hinweise:

Diese Befreiung ersetzt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

2. Rechtsgrundlagen:

- Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 01.09.1988 (GVBl. S. 208)
- LGebG: Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 04.02.1997 (GVBl. S. 67)
- Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgewühren - Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 (90 10301-4216) (MinBl. 1996 S. 23)